

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

1 Ws Reh 179/08 OLG Naumburg
22 Reh (B) 8966/08 LG Halle

In dem Verfahren

des

Betroffener, Antragsteller und
Beschwerdegegner

gegen

Antragsstellerin und
Beschwerdeführerin

auf gerichtliche Entscheidung
über die Gewährung einer besonderen Zuwendung für Haftopfer (Opferpension)

hat der 1.Senat für Rehabilitierungsverfahren des Oberlandesgerichts Naumburg

am 04.Juni 2008

durch
den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Krüger
den Richter am Oberlandesgericht Sternburg und
den Richter am Oberlandesgericht Halves

b e s c h l o s s e n

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Landgerichts Halle
- Kammer für Rehabilitierungssachen – vom 27. Februar 2008 aufgehoben.

Der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der
Antragsgegnerin vom 16. November 2007 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht frei von Gerichtskosten. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Mit rechtskräftigem Beschluss vom 09. September 1997 hatte das Landgericht Halle-
1.Kammer für Rehabilitierungssachen - das gegen den Betroffenen ergangene Urteil
des Kreisgerichts Eisleben vom 07. Januar 1993 für rechtsstaatswidrig erklärt und
aufgehoben sowie die Dauer des zu Unrecht erlittenen Freiheitsentzug für die Zeit vom
17. November 1962 bis zum 14. Mai 1963 festgestellt.

Den Antrag des Betroffenen auf Gewährung einer besonderen monatlichen Zuwendung
(Opferpension) gemäß § 17a StrRehaG hat die Beschwerdeführerin mit Bescheid vom
16. November 2007 abgelehnt.

Auf den dagegen gerichteten Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung hat das Landgericht Halle – Kammer für Rehabilitierungssachen – mit Beschluß vom 27. Februar 2008 (1) den Bescheid der Beschwerdeführerin vom 16. November 2007 aufgehoben, (2) festgestellt, dass der Betroffene im Sinne des § 17a Abs.1 StrRehaG Berechtigter nach § 17 Abs.1 StrRehaG ist, der eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt sechs Monaten erlitten hat, (3) das Verfahren zur erneuten Entscheidung über den Antrag nach § 17a StrRehaG unter Beachtung der unter Ziffer 2 erfolgten Feststellung an die Beschwerdeführerin zurückverwiesen und (4) eine Kosten- und Auslageentscheidung getroffen. Hiergegen wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde vom 18. März 2008.

Die Beschwerde ist zulässig (§§ 13 Abs.1 S.4 StrRehaG) und hat auch in der Sache Erfolg.

Entgegen der im angefochtenen Beschluß vertretenen Auffassung des Landgerichts hat die Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 16. November 2007 dem Betroffenen zutreffend die Gewährung einer besonderen monatlichen Zuwendung (Opferpension) versagt, weil die vom Betroffenen erlittene und mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung nicht – wie § 17a Abs.1 S.1 StrRehaG voraussetzt- die Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten erreicht.

Die Meinung des Landgerichts, grundsätzlich anspruchsberechtigt nach § 17a Abs.1 S.1 StrRehaG seien (bereits) alle Betroffenen, die Anspruch auf eine Kapitalentschädigung für sechs Monate Freiheitsentziehung gemäß § 17 Abs.1 StrRehaG haben und hierbei jeder angefangene Kalendermonat mitzählt, teilt der Senat nicht.

Zwar wird die Kapitalentschädigung nach § 17 Abs.1 StrRehaG für eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung für jeden angefangenen Kalendermonat bemessen. Demgegenüber ist die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a Abs.1 S.1 StrRehaG bereits im Wortlaut –enger – daran geknüpft, dass ein Betroffener diese „ Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens sechs Monaten erlitten- also wenigstens sechs volle Monate dieser Freiheitsentziehung tatsächlich verbüßt hat.

Soweit in § 17a Abs.1 S.1 StrRehaG als Anspruchsberechtigte „Berechtigte nach § 17 Abs.1 StrRehaG genannt sind, folgt aus dieser isolierten Formulierung nicht, dass auch im Rahmen des § 17a Abs.1 S.1 StrRehaG bereits jeder angefangene Kalendermonat der Verbüßung von sechs Monaten der vorgenannten Freiheitsentziehung für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer ausreicht. Vielmehr ist damit – als erste Voraussetzung der Norm – zunächst lediglich der Kreis der berechtigten Antragsteller beschrieben, die überhaupt als Anspruchsberechtigte einer Opferpension in Betracht kommen. Als weitere Voraussetzungen kommen die besondere Bedürftigkeit und die vorgenannte Mindestverbüßungsdauer hinzu. Hierbei sind im § 17 a Abs.1 S.1 StrRehaG auch nicht etwa Berechtigte genannt, denen eine Kapitalentschädigung nach § 17 Abs.1 StrRehaG für mindestens sechs Monate Freiheitsentziehung zusteht, sondern es wird auf die Mindestdauer der „erlittenen“ Freiheitsentziehung abgestellt.

Diese Auslegung des § 17a Abs.1 S.1 StrRehaG steht auch im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers. Zur Begründung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR ist unter A.II.1. ausgeführt, dass die besondere Zuwendung für Haftopfer neben der wirtschaftlichen Bedürftigkeit eine bestimmte Schwere der politischen Verfolgung voraussetzt, wobei an politische Haft unter SED-Diktatur geknüpft werden soll, die „ insgesamt mindestens sechs Monate betragen haben muß „ (BT-Drucksache 16/4842 vom 27. März 2007 S. 5). Diesen Gesetzentwurf hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hierzu mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 23.Mai 2007 (BT-Drucksache 16/5532 vom 31.Mai 2007) gebilligt. Sodann wurde durch Art. 1 Nr.4 des Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 21.August 2007 (BGBl.I S.2118) mit Wirkung ab dem 29. August 2007 § 17a StrRehaG neu in das Gesetz eingefügt.

Es ist auch rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Leistungsvoraussetzungen für die neu eingeführte laufende besondere Zuwendung enger gefasst sind als bei der (einmaligen) Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG ; das solche eingeschränkten Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall – ähnlich wie Stichtagsregelungen – Härten mit sich bringen, ist üblich und vom Gesetzgeber beachtet, macht die Regelung aber nicht etwa verfassungswidrig (Bayrischer Verwaltungsgerichtshof München, 12.Senat, Beschluss vom 02. April 2008 – 12 O 08.608- Abs.6 der Gründe- Juris-Datensammlung).

Ergänzend bemerkt der Senat, dass der Betroffene durch die im Beschwerdeschriftsatz aufgeführte – zugunsten eines Antragstellers vorgenommene – Berechnung einer sechsmonatigen Freiheitsentziehung im Sinne des § 17a Abs.1 S.1 StrRehaG mit 180 Tagen (6 x 30 Tage) nicht beschwert wäre, sollte diese Berechnung auch dem Bescheid der Beschwerdeführerin vom 16.November 2007 zugrunde liegen. Dahinstehen kann hier, ob für die Berechnung der Haftdauer § 43 StPO i.V.m. §§ 25 Abs.1 S.4,15 StrRehaG entsprechend heranzuziehen sein könnte, weil auch bei Anwendung dieser Vorschriften der Betroffene die sechsmonatige Mindestverbüßungsdauer nicht erreicht hat.

Verfahrenskosten werden nicht erhoben, §§ 14 Abs. 1,25 Abs.1 S.4 StrRehaG .

Die Auslagenentscheidung folgt aus §§ 14 Abs.4, 25 Abs. 1 S. 4 StrRehaG, 473 StPO

Gegen diesen Beschluss gibt es kein weiteres Rechtsmittel.

gez. Krüger

gez. Sternberg

gez. Halves